

Eckermann & Krauß

Gemeinde Biblis

Ermittlung kostendeckender
Gebührensätze
für die Abwasserbeseitigung
für den Kalkulationszeitraum
2024 bis 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsgegenstand und Ausgangslage	3
2	Entwässerungsgebühren.....	4
3	Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation	5
3.1	Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren.....	5
3.2	Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten	7
4	Kostenartenrechnung	8
4.1	Personalkosten	8
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	8
4.3	Verbandsumlage	9
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen	9
4.5	Verzinsung des Anlagekapitals	9
4.6	Interne Leistungsverrechnungen	10
4.7	Kostenmindernde Erlöse	11
4.8	Gebührenneutrale Abgrenzungen	12
4.9	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung.....	12
5	Kostenstellenrechnung.....	13
6	Kostenträgerrechnung.....	14
6.1	Schmutzwassergebühr	14
6.2	Niederschlagswassergebühr	14
7	Zusammenfassung.....	15
Anlage 1	Kostenartenrechnung
Anlage 2	Kostenstellenrechnung
Anlage 3	Kostenträgerrechnung
Anlage 4	Prognose 2023

1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis hat uns im Oktober 2023 mit der Kalkulation von kostendeckenden Gebührensätzen im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO für die Leistungen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biblis beauftragt. Die Kalkulation wurde im Oktober 2023 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der vorläufigen Planwerte für den Haushaltsplanentwurf 2024 für den Bereich der Abwasserbeseitigung einschließlich der mittelfristigen Planung,
- Nachberechnungen für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung für die Vorjahre,
- den Jahresabschluss für das Jahr 2022 des KMB,
- das Ingenieurgutachten der BGS Wasserwirtschaft GmbH in Darmstadt aus dem Jahr 2021 zur Aufteilung der Kosten der Verbandsumlage des Zweckverbandes KMB auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- eine Auswertung der Schmutzwassermengen und der versiegelten Flächen der Jahre 2020 bis 2022 sowie
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Für die Erteilung von Auskünften stand uns Frau Rimer als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle.

Die Gemeinde Biblis trägt die Gebührenhoheit für die Leistungen der Abwasserbeseitigung und erhebt Gebühren nach Maßgabe der §§ 24 ff. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Biblis. Die Aufgaben der Unterhaltung des Kanalnetzes, der Pump- und Sonderbauwerke sowie der Kläranlage in Biblis sind dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) übertragen. In diesem Zusammenhang wurde zum 1. Januar 2020 das Personal an den Zweckverband KMB übergeleitet und auch das Anlagevermögen per Kauf- und Übertragungsvertrag an den KMB übertragen. Der Zweckverband KMB erhebt für seine Leistungen eine Verbandsumlage.

In der Kläranlage Biblis werden die Abwässer der Gemeinden Biblis und Groß-Rohrheim gereinigt. Die Kostenverteilung erfolgt nach verursachungsgerechten Schlüsseln.

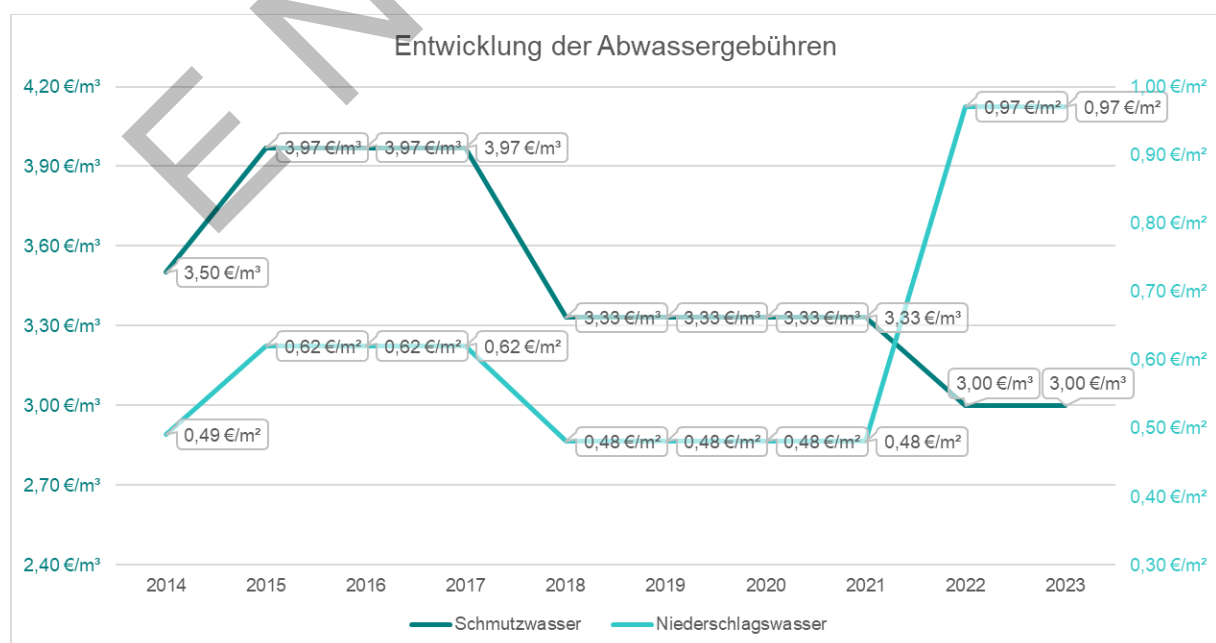
Der Auftrag bestand darin, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von kommunalabgabenrechtlichen Besonderheiten kostendeckend sind.

2 Entwässerungsgebühren

Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung können nach § 10 KAG Benutzungsgebühren erhoben werden. Da die Gemeinde Biblis das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich auf der Basis einer Satzung ausgestaltet, sind für die Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze sind für die Abwasserbeseitigung so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung allerdings auch nicht übersteigen.

Bei der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist zwischen der Beseitigung von Schmutzwasser und der Beseitigung von Niederschlagswasser zu unterscheiden. Eine Einheitsgebühr, die sowohl die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung als auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung bedient, jedoch nur nach dem Maßstab des anfallenden Schmutzwassers bemessen wird, berücksichtigt nicht das unterschiedliche Ausmaß der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation. Aus diesem Grund sieht der VGH Kassel mit Urteil vom 2. September 2009 – 5 A 633/08 – die einheitliche Abwassergebühr nur noch unter strengen Voraussetzungen als zulässig an – die in der Praxis nicht erfüllt sein dürften. Insofern sind für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser zwei getrennte Gebührensätze zu ermitteln, für die auch unterschiedliche Gebührenmaßstäbe in Betracht kommen.

Die Gemeinde Biblis macht seit dem Jahr 2014 von der gesplitteten Abwassergebühr Gebrauch und erhebt für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühren nach unterschiedlichen Maßstäben. Die Gebührensätze entwickelten sich wie folgt:



3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation

Die Gebührensätze sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 93 HGO und des § 10 KAG sowie die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) zu beachten. Bei Fragestellungen, für die (noch) keine Rechtsprechung des VGH Kassel vorliegt, kann auf die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zurückgegriffen werden. Auch die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern kann Anhaltspunkte für die Bewertung eines Sachverhalts liefern, sofern diese auf vergleichbaren landesrechtlichen Bestimmungen basiert.

3.1 Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt. Damit ist es auch der Zeitraum, für den die Gebührensätze gelten sollen. Nach § 10 Abs. 2 S. 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.

Auftragsgemäß wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum für die Kalenderjahre 2024 bis 2025 definiert. Durch die Festlegung eines solchen mehrjährigen Kalkulationszeitraums werden die voraussichtlichen Kosten und Leistungseinheiten jahresübergreifend betrachtet – mit der Folge eines innerhalb des Kalkulationszeitraums gleichbleibenden (gemittelten) Gebührensatzes. Der sich für diesen Zeitraum ergebende kostendeckende Gebührensatz soll mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Spätestens im Jahr 2025 wäre eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 1. Januar 2026 gültige Satzung einfließen sollten.

In der Vergangenheit entstandene Über- oder Unterdeckungen sind spätestens nach fünf Jahren vollständig auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG). In den Vorjahren wurden unterschiedliche Über- und Unterdeckungen in den Bereichen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung erzielt. Kumuliert wurden zum 31. Dezember 2022 folgende noch ausgleichspflichtigen Über- und Unterdeckungen bilanziert:

- Für die Schmutzwasserbeseitigung: + 51.467,97 €
(Sonderposten für den Gebührenaussgleich zum 31. Dezember 2022)
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung: - 74.066,27 €
(ausgleichspflichtiger Verlustvortrag zum 31. Dezember 2022)

Für das Jahr 2023 wird anhand der Plandaten und der korrigierten Verbandsumlage bei der Schmutzwasserbeseitigung eine Entnahme aus dem Sonderposten für den

Gebührenausschleich in Höhe von 44.476,20 € prognostiziert. In der Prognose 2023 wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung der Verlustvortrag um 65.168 € auf 8.987,68 € reduziert.

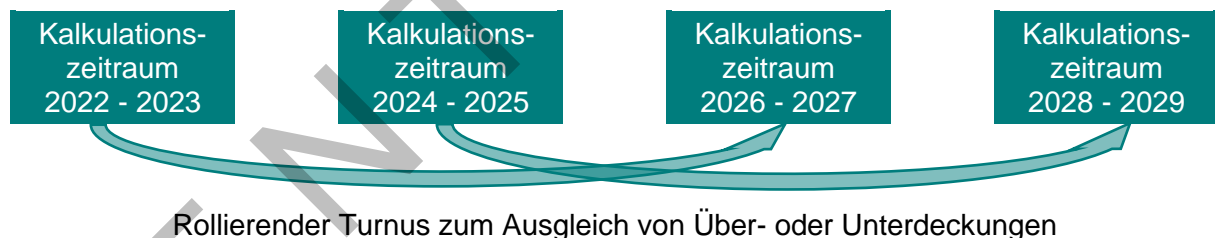
Bei der Prognose des Jahresergebnisses 2023 wurde sowohl die Erstattung der Überzahlung der Verbandsumlage des Vorjahres 2022 (periodenfremder Ertrag) als auch die Umlagereduzierung für das laufende Jahr 2023 berücksichtigt.

Zum 31. Dezember 2023 folgende werden folgende Über- und Unterdeckungen prognostiziert:

- Für die Schmutzwasserbeseitigung: + 6.991,77 €
(voraussichtlicher Sonderposten für den Gebührenausschleich zum 31. Dezember 2023)
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung: - 8.897,68 €
(voraussichtlicher ausgleichspflichtiger Verlustvortrag zum 31. Dezember 2023)

Auftragsgemäß sollten diese kumulierten Über- und Unterdeckungen im nun zu kalkulierenden Kalkulationszeitraum 2024/2025 ausgeglichen werden.

Es ist zu empfehlen, die Jahresergebnisse nach KAG regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festzustellen und deren Ausgleichszeitraum zu bestimmen. Hierbei sollte der beabsichtigte und fristgerechte Ausgleich auch explizit in eine Vorkalkulation mit einbezogen werden. Um einen solchen regelmäßigen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen herbeiführen zu können, empfehlen wir folgenden zukünftigen Ausgleichsturnus:



3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen.

Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist das Wasserverbrauchsvolumen, gemessen mittels Wasserzählern in der Maßstabseinheit Kubikmeter. Hierbei handelt es sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der den Umfang der Inanspruchnahme in der Regel zutreffend wiedergibt. Die voraussichtliche Anzahl der Maßstabseinheiten bei der Schmutzwassergebühr lässt sich aus den Erfahrungswerten der Vorjahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungs- und Gewerbestruktur wie folgt prognostizieren:

Jahr	Schmutzwasser in m ³	Mittelwert
2020	373.749 m ³	380.384 m ³
2021	392.537 m ³	
2022	374.867 m ³	
Prognose 2023	380.000 m ³	380.000 m ³
Prognose 2024	380.000 m ³	
Prognose 2025	380.000 m ³	
Mittelwert des Kalk.Zeitrau	380.000 m ³	

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für teildurchlässige Flächen sind hierbei Korrekturfaktoren anzusetzen. Die im Kalkulationszeitraum zu erwartende versiegelte und befestigte Gesamtfläche beläuft sich auf 1.030.000 m², wovon rund 360.000 m² auf der Öffentlichkeit gewidmete Flächen (Straße, Wege, Plätze) und 670.000 m² auf übrige Grundstücke entfallen.

4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 10 Abs. 2 S. 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken; das Gebührenaufkommen darf die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung und kann somit von den haushalts- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss die Finanzierung einer Leistung aus speziellen Entgelten (und somit aus Benutzungsgebühren) „vertretbar“ und „geboten“ sein. Bei der Durchführung der Abwasserbeseitigung ist eine Finanzierung aus Benutzungsgebühren durchaus geboten.

Welche Kosten der Abwasserbeseitigung in welcher Höhe angesetzt wurden, wird im Folgenden aufgezeigt.

4.1 Personalkosten

Die Abwasserbeseitigung obliegt in erster Linie dem Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“, an den das gemeindliche Personal übertragen wurde. Eine direkte Zuordnung von Personalkosten erfolgte nicht. Leistungen, die durch das Personal der Gemeinde Biblis für die Abwasserbeseitigung erbracht werden, wurden bei dem Punkt 4.5 „Interne Leistungsverrechnungen“ berücksichtigt.

4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Eine direkte Zuordnung von Sach- und Dienstleistung erfolgte nicht, da alle Aufgaben der Abwasserbeseitigung durch den Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ erfüllt werden. Anteilige Sach- und Dienstleistungen (z.B. Bescheiddruck) werden über die internen Leistungsverrechnungen verteilt. Die 2024 geplanten KFZ-Versicherung wurde kostenrechnerisch abgegrenzt, da keine Fahrzeuge der Gemeinde Biblis für die Abwasserbeseitigung im Einsatz sind.

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025	
						Kalkulations- mittelwert	
6901000	Kfz-Versicherung	2024	70 €	-	70 €	- €	- €
		2025	70 €	-	70 €	- €	- €
	Summe	2024	70 €	-	70 €	- €	- €
		2025	70 €	-	70 €	- €	- €

4.3 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage entwickelt sich gemäß Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KMB für das Jahr 2024 und 2025 wie folgt:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
7123000	Verbandsumlage KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße	2024	2.314.900 €	- €	2.314.900 €	2.314.900 €
		2025	2.314.900 €	- €	2.314.900 €	
	Summe	2024	2.314.900 €	- €	2.314.900 €	2.314.900 €
		2025	2.314.900 €	- €	2.314.900 €	

4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

Die Gemeinde Biblis verfügt seit dem Jahr 2020 über kein Anlagevermögen für die Abwasserbeseitigung mehr, so dass kalkulatorische Abschreibungen an dieser Stelle außer Acht gelassen werden. Die Abschreibungen auf das dem KMB übertragene Anlagevermögen werden über die Verbandsumlage erhoben. Zwar erstattet der KMB diese Abschreibungen („kalkulatorische Kosten“) der Gemeinde Biblis gemäß Kauf- und Übertragungsvertrag wieder zurück, jedoch dienen sie der Abtragung der Ausleihung an den KMB aus der (unentgeltlichen) Übertragung des Anlagevermögens an den KMB zum 1. Januar 2020. Somit sind sie als Tilgung einer Verbindlichkeit des KMB gegenüber der Gemeinde anzusehen und werden von der Gemeinde beim Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ verbucht.

4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten nach § 10 Abs. 2 KAG gehört auch eine „angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Das Anlagevermögen ist dem KMB zum 1. Januar 2020 übertragen worden. Über die Verbandsumlage erhebt der KMB auch eine Verzinsung, die er der Gemeinde im Rahmen des Kauf- und Übertragungsvertrags wieder erstattet. Auch sind die Zinserträge der Gemeinde jedoch wirtschaftlich betrachtet als Zinsen für eine Verbindlichkeit des KMB gegenüber der Gemeinde aus den noch nicht bezahlten Anlagen anzusehen.

Bei der Berechnung der im Kauf- und Übertragungsvertrag aufgeführten Zinsen wurde bereits das Abzugskapital aus erhobenen Beiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen sowie aus erhaltenen Zuweisungen vom Anlagevermögen abgezogen, so dass nur die nach KAG zulässigen Zinsen über die Verbandsumlage erhoben werden. Eine nochmalige Negativverzinsung der bei der Gemeinde verbliebenen Sonderposten aus erhobenen Beiträgen und

Hausanschlusskostenerstattungen sowie aus erhaltenen Zuweisungen ist somit nicht erforderlich und würde sogar zu einer doppelten Berücksichtigung des Abzugskapitals führen.

Insofern ist keine Verzinsung des Anlagekapitals anzusetzen – und auch keine Negativverzinsung von bei der Gemeinde verbliebenen Sonderposten.

4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer gebührenfinanzierten Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Gebührenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttopersonalkostenverteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, so können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche Leistungen und somit ebenfalls anteilig als gebührenfähige Kosten anzusehen.

Sofern sie nicht aus einem stabilen System interner Leistungsverrechnungen bezogen werden, können sie geschätzt werden.

Folgende interne Leistungsverrechnungen wurden für 2024 bis 2025 angesetzt:

Sachkonto	Kontenbezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulationsansatz	2024/2025
						Kalkulationsmittelwert
9607000	Umlage Finanzverwaltung	2024	684 €	- €	684 €	684 €
		2025	684 €	- €	684 €	
9608000	Umlage Kasse	2024	21.237 €	- €	21.237 €	21.237 €
		2025	21.237 €	- €	21.237 €	
9608500	Umlage Steueramt	2024	37.494 €	- €	37.494 €	37.494 €
		2025	37.494 €	- €	37.494 €	
Summe		2024	59.415 €	- €	59.415 €	59.415 €
		2025	59.415 €	- €	59.415 €	

Die Kosten aus internen Leistungsverrechnungen beinhalten insbesondere die Verwaltungskostenanteile für die der Abwasserbeseitigung dienenden Querschnittsämter. Das Steueramt ermittelt und veranlagt beispielsweise die Abwassergebühren im Rahmen des Jahresabgabenbescheides. Hierzu gehört auch die Verarbeitung der Zählerstände und die laufende Verwaltung der versiegelten Flächen. Die Kasse sorgt für die Zuordnung der Geldeingänge zu den Gebührenforderungen und veranlasst gegebenenfalls Mahnungs- und Vollstreckungsverfahren. Die Finanzverwaltung kontiert und prüft die Umlagezahlungen an den KMB und die Verarbeitung im Haushaltsplan und Jahresabschluss.

4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Gebühren resultieren, mindern die gebührenfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. Hier wurden insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und Hausanschlusskostenersatzzahlungen angesetzt. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen, da diese nicht vom Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 4 KAG umfasst sind. Die Auflösungen der Hausanschlusskostenersatzzahlungen sowie die laufenden Kostenerstattungen für Hausanschlüsse werden deshalb berücksichtigt, weil auch die Abschreibungen aus Hausanschlüssen und die die Kostenerstattungen berechtigenden Aufwendungen im Rahmen der Verbandsumlage berücksichtigt sind. Somit heben sich die Kosten und Erlöse für Hausanschlüsse gegenseitig auf.

Weiterhin wurde der Straßenentwässerungsanteil kostenmindernd angesetzt. Für die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind keine Niederschlagswassergebühren zu erheben (§ 20 Abs. 5 S. 3 HStrG). Die anteilig auf diese Flächen entfallenden Kosten sind dennoch – als betriebsfremde Aufwendungen – aus der Gesamtkostenmasse herauszurechnen. Dieser Vorabzug der Kosten der Straßenentwässerung erfolgt als kostenmindernder Erlös. Die Nebenkostenstelle „Straßenentwässerung“ dokumentiert die Neutralisierung im Rahmen der Kostenstellenrechnung.

Folgende Erlöse wurden kostenmindernd berücksichtigt:

Sachkonto	Kontenbezeichnung		Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulationsansatz	2024/2025
						Kalkulationsmittelwert
5460000	(Auflösung von Zuweisungen) ab 2014: Produkt 16101 Grund: Neuer § 10 KAG	2024	- 167.318 €	167.318 €	- €	- €
		2025	- 165.800 €	165.800 €	- €	- €
5462000	Auflösung von Beiträgen	2024	- 59.137 €	- €	- 59.137 €	- 59.137 €
		2025	- 59.137 €	- €	- 59.137 €	- 59.137 €
5463000	Erträge aus der Auflösung von beitragsähnlichen Investitionsbeteiligungen	2024	- 37.873 €	- €	- 37.873 €	- 37.853 €
		2025	- 37.832 €	- €	- 37.832 €	- 37.853 €
Summe		2024	- 264.328 €	167.318 €	- 97.010 €	- 96.990 €
		2025	- 262.769 €	165.800 €	- 96.969 €	- 96.990 €

4.8 Gebührenneutrale Abgrenzungen

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Haberstock, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Gebührenkalkulation übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge jedoch im Einzelfall zu beurteilen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge liegen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich nicht vor. Diese sind allerdings kaum planbar, da periodenfremde und außerordentliche Ereignisse im Regelfall gerade nicht vorhersehbar sind.

4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Folgende voraussichtliche Kosten wurden für den Kalkulationszeitraum angesetzt:

Konten- bezeichnung	2024/2025				
	Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Kalkulations- mittelwert	
Sach- und Dienstleistugen	2024	70 € -	70 €	- €	- €
	2025	70 € -	70 €	- €	
Sonstige Betriebskosten	2024	2.314.900 €	- €	2.314.900 €	2.314.900 €
	2025	2.314.900 €	- €	2.314.900 €	
Interne Verrechnung	2024	59.415 €	- €	59.415 €	59.415 €
	2025	59.415 €	- €	59.415 €	
Kostenmindernde Erlöse	2024	- 264.328 €	167.318 € -	97.010 €	- 96.990 €
	2025	- 262.769 €	165.800 € -	96.969 €	
Summe	2024	2.110.057 €	167.248 €	2.277.305 €	2.277.326 €
	2025	2.111.616 €	165.730 €	2.277.346 €	

Der Mittelwert der Jahre 2024 bis 2025 ist die Basis für die weiteren Kalkulationsschritte. Die Kostenartenrechnung ist in Gänze aus Anlage 1 zu entnehmen.

5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen.

Folgende Kostenstellen wurden für den Betriebsabrechnungsbogen beplant:

- Gemeinkosten und Verwaltung
- Verband
- Straßenentwässerung
- Niederschlagswasser und
- Schmutzwasser

Die Primärkostenverteilung wurde nach sachlogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen wurden in analoger Anwendung des § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel den Kostenstellen „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ zugeordnet.

Die Sekundärkostenverteilung wurde in mehreren Schritten durchgeführt. Zunächst wurden die auf der Hilfskostenstelle „Gemeinkosten und Verwaltung“ gesammelten Kosten zu zwei Dritteln auf die Kostenstelle „Schmutzwasser“ umgelegt. Diese Verteilung ist insbesondere vor dem Hintergrund der zu erhebenden und zu verarbeitenden Zählerstandsdaten gerechtfertigt. Die verbleibenden Kosten wurden im Flächenverhältnis 65,05% zu 34,95% auf die Kostenstellen „Niederschlagswasser“ und „Straßenentwässerung“ verteilt.

Die Hilfskostenstelle „Verband“ wurde unter Gewichtung der Kapital- und Betriebskosten zu 55,3% der Hauptkostenstelle Schmutzwasser zugeordnet. Dieser Schlüssel ergibt sich aus dem Ingenieurgutachten der BGS Wasserwirtschaft GmbH aus dem Jahr 2021. Der verbleibende Betrag wurde analog der versiegelten Flächen zu 65,05% auf die Grundstücksflächen und zu 34,95% auf die Straßenflächen aufgeteilt.

Die Kostenstelle „Straßenentwässerung“ wird nicht den Gebührenpflichtigen weiterbelastet. Vielmehr ist der Straßenentwässerungsanteil nach seiner rechnerischen Ermittlung intern zu verrechnen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gebühr, sondern um eine vorab vorzunehmende Verrechnung nicht gebührenfähiger Kosten. Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr für Straßenflächen scheidet nach § 20 Abs. 5 S. 3 HStrG aus, so dass der Straßenentwässerungsanteil nicht über eine Veranlagung versiegelter Flächen, sondern über eine Gesamtbetragsverrechnung abzubilden ist.

Die Details der Kostenstellenrechnung sind dem Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

6 Kostenträgerrechnung

Die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten sind mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Gebührentatbestände aufzuteilen. Hierzu eignet sich die Divisionskalkulation für undifferenzierte Leistungen und die Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Leistungen.

Nach Verrechnung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren sind folgende Kosten über Gebühren abzudecken:

	Gesamtkosten 2024/2025	Gebühren- tatbestände		Ab- grenzung
	Kalkulations- mittelwert	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung
Mittlere jährliche Kosten gemäß Kostenstellenrechnung	2.277.326 €	1.265.487 €	643.253 €	368.586 €
Ausgleich von Über- / Unterdeckungen aus Vorjahren	0 €	-3.496 €	4.449 €	
Über Gebühren insgesamt abzudecken	1.909.693 €	1.261.991 €	647.702 €	

6.1 Schmutzwassergebühr

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{1.261.991 \text{ €}}{380.000 \text{ m}^3} = 3,32 \text{ €/m}^3$$

6.2 Niederschlagswassergebühr

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{647.702 \text{ €}}{670.000 \text{ m}^2} = 0,97 \text{ €/m}^2$$

7 Zusammenfassung

Wir waren damit beauftragt, die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biblis für den Kalkulationszeitraum 2024 / 2025 neu zu kalkulieren.

In der vorausgegangen Gebührenkalkulation bestand bei der Schmutzwasserbeseitigung ein hoher Sonderposten für den Gebührenaussgleich, der bis zum Ende des Jahres 2023 fast vollständig aufgelöst sein wird. Die verbleibende Überdeckung reicht nicht aus, um die Mehrkosten der gestiegenen Verbandsumlage auszugleichen. Das Gebührenniveau steigt ungefähr auf das der Jahre 2018 bis 2021. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestand in der vorausgegangen Gebührenkalkulation ein hoher Verlustvortrag. Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 verbleibt nur noch eine geringe Unterdeckung, die ausgeglichen werden muss. Der reduzierte Ausgleich der Unterdeckungen und die gestiegene Verbandsumlage führen dazu, dass bei der Niederschlagswasserbeseitigung keine Gebührenanpassung erfolgen muss.

Unsere Kalkulation führte zu dem Ergebnis, dass eine kostendeckende Gebühr in den Jahren 2024 und 2025 jeweils in folgender Höhe festzulegen wäre:

Gebührensatz Schmutzwasser	3,32 €/m³	(bisher: 3,00 €/m ³)
Gebührensatz Niederschlagswasser:	0,97 €/m²	(bisher: 0,97 €/m ²)

Wir empfehlen, diese kostendeckenden Gebührensätze mit Hilfe einer Änderungssatzung zum 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Spätestens im Kalenderjahr 2025 sollte eine Neukalkulation durchgeführt werden, deren Ergebnisse mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in geltendes Satzungsrecht umgesetzt werden sollten.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bensheim, 23. Oktober 2023

Florian Eckermann

Norman Krauß

Anlage 1 Ergebnisprognose 2023 (Fortschreibung des Sonderpostens für den Gebührenaussgl.)

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	Prognose 2023 Planwerte	Haupt-kostenstellen		Neben-kostenstelle interne V. Straßen-entwässerung	Verband Kapital- und Betriebskosten	Verwaltung Kapital- und Betriebskosten
				Gebührentatbestände Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser			
V:	7123000	Verbandsumlage KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße	2.354.900 €				2.354.900 €	
ILV	9607000	Umlage Finanzverwaltung	684 €					684 €
	9608000	Umlage Kasse	21.237 €					21.237 €
	9608500	Umlage Steueramt	37.494 €					37.494 €
Erträge	5100000	Verwaltungsgebühren	-300 €					-300 €
	5462000	Auflösung von Beiträgen	-59.137 €	-39.425 €	-19.712 €			
	5463000	Erträge aus der Auflösung von beitragsähnlichen Investitionsbet.	-38.024 €	-14.905 €	-23.119 €			
	5989000	Sonstige periodenfremde Erträge	-240.295 €					-240.295 €
Summe Primärkosten			2.076.559 €	-54.330 €	-42.831 €	0 €	2.114.605 €	59.115 €
Umlage Verwaltung			0 €	39.430 €	12.805 €	6.880 €	0 €	-59.115 €
Umlage Verband			0 €	1.169.377 €	614.857 €	330.371 €	-2.114.605 €	0 €
Summe nach Sekundärkostenumlage			2.076.559 €	1.154.476 €	584.831 €	337.251 €	0 €	

davon aus Gebührenerlösen gedeckt (Schmutzwasser)

1.110.000,00 €

davon aus Gebührenerlösen gedeckt (Niederschlagswasser)

650.000,00 €

Jahresbezogenes KAG-Ergebnis vor Ausgleich von Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)

-44.476,20 € +65.168,60 €

Ausgleich von Verlustvorträgen

-65.168,60 €

Auflösung von Sonderposten aus Vorjahresüberdeckungen

+44.476,20 €

KAG-Ergebnis nach Ausgleich von Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)

0,00 € 0,00 €

Sonderposten (+) / Verlustvortrag (-) zum 31.12.2022 laut Nachberechnung 2022

51.467,97 € -74.066,27 €

Auflösung von Sonderposten (-) / Ausgleich von Verlustvorträgen (+)

-44.476,20 € +65.168,60 €

prognostizierter Sonderposten (+) / Verlustvortrag (-) zum 31.12.2023

6.991,77 € -8.897,68 €

Anlage 2 Kostenartenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2021	2022	2023	2024			2025			2024/2025
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
Personal-kosten	6200000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit	3.257 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6300000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tariflicher, vertraglicher oder arb	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6400000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	675 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6460010	Zuführung zu Pensionsrückstellungen (nur im Soll bebuchen)	134 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6461010	Zuführung zu Beihilferückstellungen (nur im Soll bebuchen)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6470000	Zukunftssicherung/ Zusatzversorgung	267 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sach- und Dienstleis-tungen	6165600	Instandhaltung des Kanalnetzes einschließlich der Pumpwerk	0 €	492 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6901000	Kfz-Versicherung	0 €	0 €	0 €	70 €	-70 €	0 €	70 €	-70 €	0 €	0 €
Sonstige Betriebskosten	7020000	Grundsteuer	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7123000	Verbandsumlage KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraß	2.046.953 €	2.097.965 €	2.414.900 €	2.314.900 €	0 €	2.314.900 €	2.314.900 €	0 €	2.314.900 €	2.314.900 €
	7970000	Periodenfremde Aufwendungen	0 €	6.710 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Interne Verrech-nungen	9530000	Erlöse aus der Verrechnung des Straßenentwässerungsanteil	-219.491 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9607000	Umlage Finanzverwaltung	465 €	0 €	684 €	684 €	0 €	684 €	684 €	0 €	684 €	684 €
	9608000	Umlage Kasse	9.992 €	0 €	21.237 €	21.237 €	0 €	21.237 €	21.237 €	0 €	21.237 €	21.237 €
	9608500	Umlage Steueramt	37.859 €	0 €	37.494 €	37.494 €	0 €	37.494 €	37.494 €	0 €	37.494 €	37.494 €
Kosten-mindernde Erlöse	5005000	Erträge Nutzung Messstelle	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5100000	Verwaltungsgebühren	-100 €	0 €	-300 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5113000	Fäkalschlambeseitigungsgebühr	-1.500 €	-1.491 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5390000	(sonst. betriebliche Erträge)	0 €	-3 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5460000	(Auflösung von Zuweisungen) ab 2014: Produkt 16101 Grund	0 €	-168.837 €	-168.836 €	-167.318 €	167.318 €	0 €	-165.800 €	165.800 €	0 €	0 €
	5462000	Auflösung von Beiträgen	-59.138 €	-59.138 €	-59.137 €	-59.137 €	0 €	-59.137 €	-59.137 €	0 €	-59.137 €	-59.137 €
	5463000	Erträge aus der Auflösung von beitragsähnlichen Investitionst	-39.510 €	-38.489 €	-38.024 €	-37.873 €	0 €	-37.873 €	-37.832 €	0 €	-37.832 €	-37.853 €
	5464000	Erträge aus der Auflösung v. Gebührenaussgleichsrücklagen	0 €	0 €	-93.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5989000	Sonstige periodenfremde Erträge	0 €	-240 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Primärkosten			1.779.864 €	1.836.969 €	2.115.018 €	2.110.057 €	167.248 €	2.277.305 €	2.111.616 €	165.730 €	2.277.346 €	2.277.326 €

Anlage 3 Kostenstellenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	Gesamt-kosten 2024/2025 Kalkulations-mittelwert	Haupt-kostenstellen Gebührentatbestände		Neben-kostenstelle interne V. Straßen-entwässerung	Verband Kapital- und Betriebskosten	Verwaltung Kapital- und Betriebskosten
				Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser			
>	7123000	Verbandsumlage KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße	2.314.900 €				2.314.900 €	
ILV	9607000	Umlage Finanzverwaltung	684 €					684 €
	9608000	Umlage Kasse	21.237 €					21.237 €
	9608500	Umlage Steueramt	37.494 €					37.494 €
Erlöse	5462000	Auflösung von Beiträgen	-59.137 €	-39.425 €	-19.712 €			
	5463000	Erträge aus der Auflösung von beitragsähnlichen Investitionsbet.	-37.853 €	-14.838 €	-23.014 €			
Summe Primärkosten			2.277.326 €	-54.263 €	-42.727 €	0 €	2.314.900 €	59.415 €
Umlage Verwaltung			0 €	39.610 €	12.883 €	6.922 €	0 €	-59.415 €
Umlage Verband			0 €	1.280.140 €	673.097 €	361.664 €	-2.314.900 €	0 €
Summe nach Sekundärkostenumlage			2.277.326 €	1.265.487 €	643.253 €	368.586 €	0 €	

ENTWURF

Anlage 4 Kostenträgerrechnung

	Gesamtkosten 2024/2025	Gebühren- tatbestände		Ab- grenzung
	Kalkulations- mittelwert	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung
Mittlere jährliche Kosten gemäß Kostenstellenrechnung	2.277.326 €	1.265.487 €	643.253 €	368.586 €
Ausgleich von Über- / Unterdeckungen aus Vorjahren	0 €	-3.496 €	4.449 €	
Über Gebühren insgesamt abzudecken	1.909.693 €	1.261.991 €	647.702 €	
Bereits über Grundgebühren abgedeckt		0 €	0 €	
Verbleibender, über Gebühren abzudeckender Betrag		1.261.991 €	647.702 €	
Zu erwartende Abrechnungseinheiten		380.000 m ³	670.000 m ²	
Rechnerischer Gebührensatz		3,32 €/m³	0,97 €/m²	
<i>Bisheriger Gebührensatz</i>		<i>3,00 €/m³</i>	<i>0,97 €/m²</i>	
<i>Veränderung des Gebührensatzes (absolut)</i>		<i>0,32 €/m³</i>	<i>0,00 €/m²</i>	
<i>Veränderung des Gebührensatzes (relativ)</i>		<i>+10,67%</i>	<i>+0,00%</i>	
<i>Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-)</i>		<i>+121.600 €</i>	<i>+0 €</i>	